

Einführung

2. Gefahrenabwehr und Vorsorge

Nicht zu übersehen ist noch ein anderer Aspekt. Das Gemeinwesen muss heute zunehmend im Vorfeld einer polizeilichen Gefahr eingreifen können, d. h. Gefahren vorbeugen und sie nicht entstehen lassen. Die moderne Verwaltungsgesetzgebung ist denn auch durch die «Verzahnung von Gefahrenabwehr und Vorsorge» für das Gemeinwohl gekennzeichnet.¹¹ Dies zeigt sich vor allem im Bereich des Umweltschutzes¹² und des technischen Sicherheitsrechts¹³.

3. Polizeigesetz und Strafprozessordnung

Nicht restlos geklärt ist schliesslich auch die Abgrenzung zwischen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung als Aufgaben der Polizei bzw. das Verhältnis von Polizeigesetz und Strafprozessordnung, da die Polizei neben der Gefahrenabwehr auch bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten mitzuwirken hat.¹⁴ Grundsätzlich ist die Schnittstelle die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens, doch lassen sich bei dieser Eröffnung nicht von Anbeginn an alle Verfahrensschritte bündeln und unter die Justizkontrolle stellen. Dazu kommt, dass die Eröffnung bezüglich Zeitpunkt und Opportunität auch eine erhebliche Ermessensfrage darstellt.¹⁵

III. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Das internationale und europäische Polizeirecht beeinflusst in zunehmendem Masse das liechtensteinische Polizeirecht.

11 Götz, S. 39, Rdnr. 80; vgl. auch Friauf, S. 107, Rdnr. 3.

12 Siehe Art. 1 und 3 GSchG und Art. 1, 2, 6, 33, 40, 43 und 44 LRG.

13 Siehe z. B. die Störfallgesetzgebung oder Elektrizitätsgesetzgebung.

14 Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und e und Art. 20 PolG; Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und c PolDOV sowie §§ 8, 9, 10 und 20 Abs. 5 StPO.

15 Schweizer, S. 384; siehe dazu auch hinten S. 461 f. und zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung, S. 485 ff.